

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

2620

Stoff / Gemisch

Gemisch

Andere Namen des Gemischs

HAFTGRUND BUNTSTEINPUTZ

PENETRACE POD MOZAIKOVÉ OMÍTKY

PENETRÁCIA POD MOZAIKOVÉ OMIETKY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Beschichtung für Bauzwecke. Verwenden Sie gemäß dem Produktdatenblatt.

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-CON-5 Bauchchemikalien

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname LB Cemix, s.r.o.

Adresse Tovární 36, Borovany, 37312

Tschechien

 USt-IdNr.
 CZ27994961

 Telefon
 +420 387 925 275

 E-mail
 info@cemix.cz

 Web-Adresse
 www.cemix.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name LB Cemix, s.r.o. E-mail info@cemix.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Reizt die Augen und die Haut. Das Einatmen von alveolengängigem Staub über Werten, die die Expositionsgrenzwerte überschreiten, kann zu Lungenschäden führen.

2.2. Kennzeichnungselemente

keine

Weitere Informationen

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch aus Wasser, Polymerdispersion, Mineralien und Additiven.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	Kalkstein	<60		
Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3 Registrierungsnummer: 01-2119456816-28	Ethandiol	<0,6	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373 (Nieren) (die Einnahme)	3
CAS: 9011-05-6	Urea, polymer with formaldehyde	<0,06	ist nicht als gefährlich eingestuft	
CAS: 112926-00-8 EG: 231-545-4 Registrierungsnummer: 01-2119379499-16	amorphous precipitated silica	<0,06	ist nicht als gefährlich eingestuft	
Index: 613-088-00-6 CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	<0,008	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0,05 %	
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	<0,0013	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 0,06 % \leq C $<$ 0,6 % Skin Sens. 1A, H317: C \geq 0,0015 % Skin Irrit. 2, H315: 0,06 % \leq C $<$ 0,6 % Skin Corr. 1C, H314: C \geq 0,6 % Eye Dam. 1, H318: C \geq 0,6 %	1, 3



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 605-001-00-5 CAS: 50-00-0 EG: 200-001-8 Registrierungsnummer: 01-2119488953-20	Formaldehyd%	<0,0003	Acute Tox. 3, H301, H311, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: $C \ge 25\%$ Skin Irrit. 2, H315: $5\% \le C < 25\%$ Skin Sens. 1, H317: $C \ge 0.2\%$ Eye Irrit. 2, H319: $5\% \le C < 25\%$ STOT SE 3, H335: $C \ge 5\%$	1, 2, 3, 4

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- 2 Anmerkung D: Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung "nicht stabilisiert" anfügen.
- 3 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 4 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Rei Finatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Verhindern Sie unkontrollierte Leckagen in Wasserläufe / Wasserwege und Abwasserkanäle (pH-Anstieg).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Frost schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	52 mg/m ³	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL 8 Stunden	20 ppm	Haut
	OEL 15 Minuten	104 mg/m³	



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL 15 Minuten	40 ppm	Haut

Österreich BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	MAK Tagesmittelw ert	26 mg/m³	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	MAK Tagesmittelw ert	10 ppm	besondere Gefahr der Hautresorption
	MAK Kurzzeitwerte	52 mg/m ³	·
	MAK Kurzzeitwerte	20 ppm	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)	MAK Tagesmittelw ert	0,05 mg/m ³	Gefahr der Sensibilisierung der Haut.
	MAK Tagesmittelw ert	0,37 mg/m ³	
Formaldehyd% (CAS: 50-00-0)	MAK Tagesmittelw ert	0,3 ppm	Gefahr der Sensibilisierung der Haut.
	MAK Kurzzeitwerte	0,74 mg/m ³	
	MAK Kurzzeitwerte	0,6 ppm	

DNEL

Ethandiol					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	35 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	106 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	7 mg/m³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	53 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		

Kalkstein						
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle	
Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen			
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen			
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen			
Verbraucher	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen			



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

PNEC

Ethandiol	Ethandiol						
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle				
Süßwasser Umgebung	10 mg/l						
Meerwasser	1 mg/l						
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	10 mg/l						
Mikroorganismen in Kläranlage	199,5 mg/l						
Süßwassersedimenten	20,9 mg/l						
Boden (Landwirtschaftliche)	1,53 mg/kg						

Kalkstein					
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l				

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssia Farbe weiß Geruch die Angabe ist nicht verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich die Angabe ist nicht verfügbar Entzündbarkeit die Angabe ist nicht verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze die Angabe ist nicht verfügbar Flammpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Zündtemperatur die Angabe ist nicht verfügbar Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar pH-Wert 8,6-9,6 (10% Lösung bei 20 °C) Kinematische Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar Wasserlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar Fettlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) die Angabe ist nicht verfügbar Dampfdruck die Angabe ist nicht verfügbar Dichte und/oder relative Dichte Dichte die Angabe ist nicht verfügbar



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Relative Dichte die Angabe ist nicht verfügbar Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar Form Flüssigkeit: viskos, Paste

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften Nicht oxidierend.

Dampfdichte

Explosive Eigenschaften Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.

die Angabe ist nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		670 mg/kg		Ratte	

amorphous precipitated silica							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht	
Oral	LD50		>10000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Dermal	LD50		>5000 mg/kg		Kaninchen		

Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht	
Oral	LD50		4700 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		>3500 mg/kg		Maus		
Inhalation (Aerosolen)	LD50		>2,5 mg/l	6 Stunden	Ratte		



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum

Formaldehyd ...%

03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung

Weg der						Expositionsz		
Exposition	Parameter	Methode	!	Wert		eit	Art	Geschlecht
Oral	LD50			>200 mg/	′kg		Ratte	
Kalkstein								
Weg der	Parameter	Methode		Wert		Expositionsz	Art	Geschlecht
Exposition		rictioac			- // //C	eit		Gesenicent
Oral	LD50	OECD 42	20	>5000 mg			Ratte	
Oral Dermal	LD50	OECD 42		>2000 mg			Ratte Ratte	
Oral	LD50	OECD 40		6450 mg/			Ratte	
Orai	LDS0	OLCD 42	23	0430 Hig/	ky ku		Ratte	
	se aus 5-Chlor-	2-methyl-	2H-isoth	iazol-3-on	und 2-M	_	hiazol-3-on ((3:1)
Weg der	Parameter	Methode		Wert		Expositionsz	Art	Geschlecht
Exposition Oral	LD50			EEO ma/le	~	eit	Datte	
Dermal	LD50			550 mg/k	_		Ratte	
Inhalation	LC50			200-1000		4 Stunden	Ratte	
Oral	LC50 LD50			0,31 mg/l/s		4 Stunden	Ratte Ratte	
Inhalation				69 mg/kg 0,33 mg/l		4 Chundon		
Dermal	LC50					4 Stunden	Ratte	
Dermai	LD50			141 mg/k	y	<u> </u>	Kaninchen	
	with formaldel	nyde						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	!	Wert		Expositionsz eit	Art	Geschlecht
Oral	LD50			8394 mg/	kg		Ratte	
1,2-Benzisoth	in-al 2/211\ an					rierung nicht er		
	lazoi-3(2n)-on							
Weg der Expos			Methode	2	Expositio		Art	
Weg der Exposi Haut			Methode EPA OPF					
Haut	ition Ergebnis						Art	
	Reizend			P 81-5		nszeit	Art	
Haut Ethandiol	Reizend		EPA OPF	P 81-5	Expositio	nszeit	Art Kaninchen	
Haut Ethandiol Weg der Expos	Reizend ition Ergebnis		EPA OPF	P 81-5	Expositio	nszeit	Art Kaninchen Art	
Haut Ethandiol Weg der Exposi	Reizend ition Ergebnis Reizend Reizend		EPA OPP	P 81-5	Expositio	nszeit	Art Kaninchen Art Kaninchen	
Haut Ethandiol Weg der Expos	Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis	nd	Methode	P 81-5	Expositio	nszeit	Art Kaninchen Art	
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi	ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Nicht reizer		Methode Methode	P 81-5	Expositio Expositio	nszeit nszeit	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art	
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi	Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis		Methode Methode	P 81-5	Expositio Expositio	nszeit nszeit	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi	Reizend ition Ergebnis Reizend Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Nicht reizer		Methode Methode	P 81-5	Expositio Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi Reaktionsmas	Reizend All Freizen Reizend Reizend All Freizen Reizend Reizend		Methode Methode Methode OECD 40	P 81-5	Expositio Expositio Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Expos Kalkstein Weg der Expos Reaktionsmas Weg der Expos	Reizend Reizend Reizend Reizend Reizend Reizend Reizend Reizend Reizend Ergebnis Nicht reizer Reizend Reizend Reizend		Methode Methode Methode OECD 40	P 81-5	Expositio Expositio Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art Art Art	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi Reaktionsmas Weg der Exposi Auge Haut	Reizend All Freizen Reizend Reizend All Freizen Reizend Reizend	2-methyl-:	Methode Methode Methode OECD 40	P 81-5	Expositio Expositio Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art Kaninchen Art Kaninchen	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Expos Kalkstein Weg der Expos Reaktionsmas Weg der Expos Auge Haut	Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Nicht reizer see aus 5-Chlor- ition Ergebnis Ätzend Ätzend with formaldel	2-methyl-:	Methode Methode Methode OECD 40	P 81-5	Expositio Expositio Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art Kaninchen Art Kaninchen	(3:1)
Haut Ethandiol Weg der Exposi Kalkstein Weg der Exposi Reaktionsmas Weg der Exposi Auge Haut Urea, polymer	Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Reizend ition Ergebnis Nicht reizer see aus 5-Chlor- ition Ergebnis Ätzend Ätzend with formaldel	2-methyl-:	Methode Methode OECD 4 Methode	P 81-5	Expositio Expositio und 2-M Expositio	nszeit nszeit ethyl-2H-isot	Art Kaninchen Art Kaninchen Art Art Chiazol-3-on (Art Kaninchen Kaninchen	(3:1)



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum

03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Urea, polymer with formaldehyde							
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art			
	Reizend			Kaninchen			

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol	-3(2H)-on			
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Schwere Augenschädigung	OECD 437		
Ethandiol				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Reizend			Kaninchen
Kalkstein				
W I E '''		M. II.		

Kalkstein						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
Auge	Nicht reizend	OECD 405				

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on								
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht				
	Sensibilisierende							

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)								
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht				
Dermal	Sensibilisierende		Meerschweinchen					

Sensibilisierung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on									
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht				
Haut	Sensibilisierende	EPA OPP 81-6		Meerschweinchen					

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Ethandiol						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	1000 mg/kg KG/Tag	24 Monate	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszei t	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	200 mg/kg KG/Tag	33 Tage	Niere		Ratte	
Dermal	NOAEL	2220 mg/kg KG	4x5 Tage	Haut		Hund	

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

unerwähnt

Akute Toxizität

1,2-Benzisothi	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on								
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt				
LC50	OECD 203	2,15 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)					
EC50	OECD 203	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)					
EC50	OECD 201	0,11 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)					
EC50	OECD 209	13 mg/l	3 Stunden	Mikroorganismen (Activated sludge)					

amorphous precipitated silica									
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt				
NOEC		10000 mg/l	96 Stunden	Fische					
EC50		>10000 mg/l	24 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)					
NOEC		10000 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)	_				



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum

03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Ethandiol	thandiol									
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt					
LC50		72860 mg/l	96 Stunden	Fische (Pimephales promelas)						
EC50		>100 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)						
EC50		6500-13000 mg/l	96 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)						
EC ₂₀		>1995 mg/l	30 Minuten	Mikroorganismen	Belebtschla mm					

Kalkstein	Kalkstein					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC50		>10000 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC50		>1000 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
EC50	OECD 201	>200 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
LC50	OECD 203	>100 %	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC50	OECD 208	>1000 mg/l	3 Stunden	Bakterien (Salmonella typhimurium)	Belebtschla mm	
EC50	OECD 202	>100 %	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC50		31,7 mg/l	3 Stunden	Bakterien		
EC50		1,02 mg/l	48 Stunden	Wirbellosen (Daphnia magna)		
EC50		>1 mg/l	21 Tage	Wirbellosen (Daphnia magna)		
LC50		0,58 mg/l	96 Stunden	Fische (Danio rerio)		
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
NOEC		0,5 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
EC50		0,161 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (biomasa))		
EC50		0,379 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (stupeň růstu))		
EC50		0,166 mg/l	96 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
NOEC		0,032 mg/l	96 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (stupeň růstu))		



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmas	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC50		0,188 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)			
EC50		0,126 mg/l	48 Stunden	Wirbellosen (Daphnia magna)			
EC50		0,027 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)			

Chronische Toxizität

Ethandiol					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC	15380 mg/l	7 Tage	Fische (Pimephales promelas)		
NOEC	8590 mg/l	7 Tage	Wirbellosen (Ceriodaphnia dubia)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

Biologische Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
				Biologisch abbaubar	

Reaktionsmasse au	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)						
Parameter Wert		Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis			
				Biologisch schwer abbaubar			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

Ethandiol					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	-1,36				

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	-0,486-0,401				

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht aufgeführt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Seite 12/17



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum

03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Das Gemisch wird nicht als für den Transport gefährlich eingestuft (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSea (Seeverkehr)).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8. Immer geschlossene Behälter in aufrechter Position transportieren.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es ist nicht geregelt.

Weitere Informationen

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID); eine Klassifizierung ist nicht erforderlich. Es sind keine anderen als die in Abschnitt 8 genannten besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Formaldehvd ...%

_	Formaidenyd	70					
	Beschränkung	Beschränkungsbedingungen					
	28	Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30: 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden: — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder					
		 in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder 					
		 — die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. 					
		Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender."					
		 2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für: a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; 					
		 c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, 					
		 Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind. 					



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Formaldehvd ...%

Formaldehyd	.%
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
72	1. Dürfen nach dem 1. November 2020 in Folgendem nicht mehr in Verkehr gebracht werden: a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind und der Stoff in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration vorhanden ist, die gleich der für diesen Stoff in Anlage 12 angegebenen
	ist oder darüber liegt.
	2. Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd [CAS-Nr. 50-00-0] in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Sinne von Nummer 1 im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die in Anlage 12 angegebene Konzentration.
	3. Nummer 1 gilt nicht für a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,
	 b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer.
	4. Nummer 1 gilt nicht für Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).
	5. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einwegtextilien. "Einwegtextilien" sind Textilien, die nur für den einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch und nicht für eine spätere Verwendung zum gleichen oder zu einem ähnlichen Zweck vorgesehen sind.
	6. Die Nummern 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung strengerer Beschränkungen, die in diesem Anhang oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
	7. Die Kommission überprüft die Ausnahme in Nummer 3 Buchstabe d und ändert diesen Punkt gegebenenfalls entsprechend. (*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABI. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).
	(**) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABI. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt. Die Beurteilung des Gemisches basierte auf den Auskünfte in SBD der Rohstoffe.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H301	Giftig bei Verschlücken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum	03.11.2022			
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1.0	

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H373	Kann an den Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Verschlucken.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-

isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransp	
ADR		

gefährlichen Güte

BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EC20 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 20% der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan
EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

log KowOktanol-Wasser VerteilungskoeffizientNOAELDosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

2620

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)

Carc. Karzinogenität

Eye Dam.Schwere AugenschädigungMuta.Keimzell-MutagenitätSkin Corr.Ätzwirkung auf die HautSkin Sens.Sensibilisierung der Haut

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.